

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [GKG, UStG: Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale](#)
Urteil 06.04.2011, IV ZR 232/08
2. [ZPO: Wertbestimmung bei Entlastung/Nichtentlastung des Verwalters](#)
Beschluss 31.03.2011, V ZB 236/10
3. [ZPO: Beschwer des Berufungsklägers bei unklarer Antragstellung](#)
Beschluss 12.04.2011, VI ZB 58/10
4. [AMG, ZPO: Klagehäufung von Auskunfts- und Schadensersatzanspruch](#)
Urteil 29.03.2011, VI ZR 117/10
5. [BGB: Berücksichtigung der Mietminderung bei Betriebskostenabrechnung](#)
Urteil 13.04.2011, VIII ZR 223/10
6. [InsO: fehlende Abtretungsanzeige des Treuhänders gegenüber dem Arbeitgeber](#)
Beschluss 07.04.2011, IX ZB 40/10
7. [ZPO: Darlegung einer Rechtsatzabweichung in der Nichtzulassungsbeschwerde](#)
Beschluss 23.03.2011, IX ZR 212/08
8. [ZPO, FamFG: Meistbegünstigung bei Entscheidung des Familiengerichts](#)
Beschluss 06.04.2011, XII ZB 553/10
9. [PartG, StGB: Untreue bei Annahme von Parteispenden](#)
Beschluss 13.04.2011, 1 StR 94/10

Urteile und Beschlüsse:

1. GKG, UStG: Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale

Urteil 06.04.2011, IV ZR 232/08

OWiG § 107 Abs. 5, GKG § 28 Abs. 2 i.V.m., GKVerz Nr. 9003

1. Schuldner der nach den §§ 28 Abs. 2 GKG, 107 Abs. 5 OWiG erhobenen Aktenversendungspauschale ist allein derjenige, der mit seiner Antragserklärung gegenüber der aktenführenden Stelle die Aktenversendung unmittelbar veranlasst.

2. Die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt verauslagten Aktenversendungspauschale unterliegt nach § 10 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer. Es liegt insoweit kein durchlaufender Posten i.S. von § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG vor.

3. Die auf die Aktenversendungspauschale entfallende Umsatzsteuer zählt deshalb zur gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts, die der Rechtsschutzversicherer seinem Versicherungsnehmer nach §§ 1, 5 (1) Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (hier ARB 2002) zu erstatten hat.

2. ZPO: Wertbestimmung bei Entlastung/Nichtentlastung des Verwalters

Beschluss 31.03.2011, V ZB 236/10

ZPO § 3

Das Interesse an der Entlastung oder Nichtentlastung des Verwalters bestimmt sich nach den möglichen Ansprüchen gegen diesen und nach dem Wert, den die mit der Entlastung verbundene Bekräftigung der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Wohnungseigentümer mit der Verwaltung der Gemeinschaft hat. Deren Wert ist, wenn besondere Anhaltspunkte für einen höheren Wert fehlen, regelmäßig mit 1.000 € anzusetzen.

3. ZPO: Beschwer des Berufungsklägers bei unklarer Antragstellung

Beschluss 12.04.2011, VI ZB 58/10

ZPO § 511

Zur Beschwer des Berufungsklägers, wenn im Urteil über einen erstinstanzlichen Antrag nicht ausdrücklich entschieden worden ist.

4. AMG, ZPO: Klagehäufung von Auskunfts- und Schadensersatzanspruch

Urteil 29.03.2011, VI ZR 117/10

ArzneimittelG § 84, § 84a, ZPO § 254, § 301, § 538

Werden ein Auskunftsanspruch gemäß § 84a AMG und ein Schadensersatzanspruch gemäß § 84 AMG im Wege der objektiven Klagehäufung geltend gemacht, darf über den Auskunftsanspruch grundsätzlich durch Teilurteil entschieden werden.

5. BGB: Berücksichtigung der Mietminderung bei Betriebskostenabrechnung

Urteil 13.04.2011, VIII ZR 223/10

BGB § 556 Abs. 3

Zur Berücksichtigung einer Minderung der Miete bei der jährlichen Betriebskostenabrechnung.

6. InsO: fehlende Abtretungsanzeige des Treuhänders gegenüber dem Arbeitgeber

Beschluss 07.04.2011, IX ZB 40/10

InsO § 295 Abs. 1 Nr. 3, § 292 Abs. 1 Satz 1 und 2

Sieht der Treuhänder im Fall eines abhängig beschäftigten Schuldners von der gesetzlich gebotenen Offenlegung der Abtretungsanzeige gegenüber dessen Arbeitgeber ab, hat er die vom Schuldner abzuführenden Beträge eigenverantwortlich zu berechnen und monatlich einzuziehen.

7. ZPO: Darlegung einer Rechtssatzabweichung in der Nichtzulassungsbeschwerde

Beschluss 23.03.2011, IX ZR 212/08

ZPO § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 544 Abs. 2 Satz 3

Rügt die Nichtzulassungsbeschwerde, das Berufungsgericht habe die allgemein bezeichnete Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundlegend missverstanden, so ist die Erforderlichkeit der Revisionszulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nur dann hinreichend ausgeführt, wenn durch einen Vergleich der entscheidungstragenden, nicht notwendig geschriebenen Obersätze des Berufungsurteils mit der herangezogenen Rechtsprechung eine Rechtssatzabweichung dargelegt wird.

8. ZPO, FamFG: Meistbegünstigung bei Entscheidung des Familiengerichts

Beschluss 06.04.2011, XII ZB 553/10

ZPO § 522 Abs. 1, FamFG §§ 58 ff., FGG-RG Art. 111 Abs. 1

Entscheidet das Familiengericht statt nach dem - noch fortgeltenden - alten Verfahrensrecht nicht durch Urteil, sondern fehlerhaft nach neuem Verfahrensrecht durch Beschluss, wird auch durch die Einlegung einer Beschwerde beim Ausgangsgericht die Rechtsmittelfrist gewahrt (Grundsatz der "Meistbegünstigung", im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. Dezember 2008 -XII ZB 125/06 -MDR 2009, 1000).

9. PartG, StGB: Untreue bei Annahme von Parteispenden

Beschluss 13.04.2011, 1 StR 94/10

PartG § 23a Abs. 1 Satz 1, § 25 idF vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142), StGB § 266 Abs. 1

1. Die unzulässige Aufnahme rechtswidrig erlangter Parteispenden in den Rechenschaftsbericht einer Partei stellt auch dann keine pflichtwidrige Handlung i.S.d. Straftatbestandes der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB dar, wenn das Parteiengesetz für diesen Fall gegen die Partei eine zwingende finanzielle Sanktion vorsieht, hier den Verlust auf staatliche Mittel im Rahmen der Parteienfinanzierung in Höhe des Zweifachen des erlangten Betrages gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG idF vom 28. Januar 1994. Pflichtwidrig i.S.d. § 266 Abs. 1 StGB sind nur Verstöße gegen vermögensschützende Normen. Der hier verletzte § 25 PartG idF vom 28. Januar 1994 bezweckt einen solchen Vermögensschutz nicht (Fortführung von BGH, Beschluss vom 13. September 2010 - 1 StR 220/09).

2. Die Parteien können aber - z.B. durch Satzungen - bestimmen, dass die Beachtung der Vorschriften des Parteiengesetzes für die Funktionsträger der Partei eine selbständige das Parteivermögen schützende Hauptpflicht i.S.v. § 266 Abs. 1 StGB darstellt.